



MAI 2022

**VON LAPTOP BIS BÜROKLAMMER**  
Ausgaben für den Beruf in der Steuererklärung

**EINSPRUCHSEMPFEHLUNG**  
Autodidakt: Wie ist die Umschulung absetzbar?



EDITORIAL

# IN DEN BESTEN HÄNDEN

Eine Steuererklärung lohnt sich. Denn für die meisten springt dabei eine Erstattung heraus. Mit einer Software aus dem Hause Buhl gibts im Schnitt sogar 1.674 Euro zurück. Das sind über 600 Euro mehr als mit anderen Tools.

Unsere Kunden haben damit nicht nur die höchste Erstattung, sondern auch einen erfolgreichen Testsieger an der Hand. Denn auch in diesem Jahr gewinnt die Software von Buhl haushoch beim großen Software-Vergleich der Stiftung Warentest. Und zwar in allen Kategorien! Egal, wie Sie Ihre Steuererklärung erledigen – ob auf dem Computer, im Internet-Browser oder mobil auf dem Smartphone oder Tablet: Für jeden Geschmack ist eine Nummer 1 dabei.

- Beste Download-Software: WISO Steuer-Sparbuch. SEHR GUT (1,2)
- Bestes Browser-Programm: WISO Steuer-Web. SEHR GUT (1,5)
- Beste Mobile-Apps: WISO Steuer-Phone iOS und Android. GUT (1,8)

Damit hat Buhl erneut mit bester Qualität und Beratung die Nase vorn. Die Software unterstützt Sie mit intuitiver Benutzerführung und hilfreichen Expertenwissen. Intelligente Automaten und centgenaue Berechnung runden die Nummer 1 ab. Besser geht's nicht.

Erfahren Sie in dieser Ausgabe des Steuer-Blick unter anderem, mit welchen beruflichen Ausgaben und Spenden Sie sich einen Steuerbonus sichern. Weitere Tipps und Infos rund um Ihre Steuer finden Sie auf [www.buhl.de/steuer](http://www.buhl.de/steuer).

Viel Spaß beim Lesen wünscht



Anna Maringer

## Inhalt

Steuerbonus für Arbeitsmittel

➔ Seite 4

Helfen in der Not: Steuer und Spenden

➔ Seite 7

Auffüllen der Rente bei Scheidung

➔ Seite 10

Einspruchsempfehlung des Monats

➔ Seite 12

Grundsteuererlass bei Mietausfall

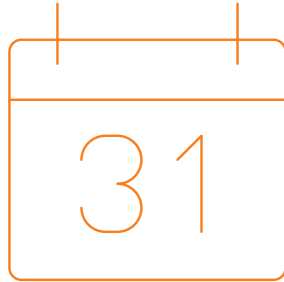
➔ Seite 14

Kindergartenzuschuss:  
die Spielregeln

➔ Seite 17

# STEUERNEWS AUF EINEN BLICK

## Steuererklärung: Neue Abgabetermine



Gute Nachrichten für Steuerzahler, die zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind: Die Finanzverwaltung will die Abgabefristen erneut verlängern. In den nächsten Jahren haben Sie stets mehr Zeit. Die neuen Termine für die späteste Abgabe sollen sein:

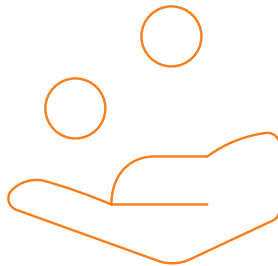
- Steuererklärung 2020: 31.01.2022
- Steuererklärung 2021: 30.09.2022 oder 31.10.2022
- Steuererklärung 2022: 31.08.2023

## Probanden: Honorare sind steuerpflichtig



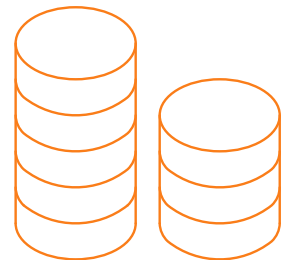
Medizinische Studien sind meist auf Freiwillige angewiesen. Probanden geben ihren Körper in die Hände der Wissenschaft – und erhalten im Gegenzug eine finanzielle Entschädigung. Diese Honorare müssen als sonstige Leistungen versteuert werden. Damit zusammenhängende Ausgaben sind als Werbungskosten abzugsfähig. Die Einkünfte sind bis zu 255 Euro pro Jahr steuerfrei, ab einem Gewinn von 256 Euro müssen sie voll versteuert werden (FG Rheinland-Pfalz vom 18.03.2021, 4 K 1017/20).

## Flutkatastrophe: Steuer- erleichterungen verlängert



Das Unwetter im letzten Jahr und die dadurch entstandene Hochwasserkatastrophe steckt noch allen in den Knochen. Viele Menschen verloren ihr Leben, Unzählige stehen noch heute vor den Trümmern ihrer Existenz. Den Geschädigten stehen Steuererleichterungen wie Stundungen, Erlass von Säumniszuschlägen und Sonderabschreibungen zu. Diese Hilfsmaßnahmen wurden nun um 3 Monate bis zum 31.03.2022 verlängert. Mehr dazu auf den jeweiligen Internetauftritten der Finanzverwaltungen der einzelnen Bundesländer.

## Unterhalt: Vermögensgrenze zu gering?



Gezahlter Unterhalt ist steuerlich nur dann absetzbar, wenn der unterstützte Angehörige auch wirklich bedürftig ist. Neben vielen anderen Regeln gilt eine maximale Grenze für eigenes Vermögen von 15.500 Euro. Doch: Ist das noch zeitgemäß? Dieser Wert besteht immerhin seit 1975! Ob die Grenze auch knapp 50 Jahre später noch Bestand hat, prüft aktuell der Bundesfinanzhof (VI R 21/21).

**Noch mehr Wissen mit  
WISO Steuer Plus**

Mehr erfahren







# STEUERBONUS FÜR

# ARBEITSMITTEL

Die Corona-Pandemie hat den Arbeitsalltag grundlegend verändert. Viele Arbeitnehmer wechselten ins Homeoffice. Zwar ist die Pflicht, aus dem heimischen Büro zu arbeiten, momentan wieder aufgehoben. Doch viele Arbeitgeber wollen die hybride Arbeit auch in Zukunft beibehalten.

Arbeitnehmer sparen sich so zwar den Arbeitsweg, doch nicht jeder ist zu Hause mit einem perfekten Büro ausgestattet. Es entstehen daher andere Kosten – zum Beispiel für die technische Ausrüstung oder bei der Ausstattung mit Büro-Möbeln. Und hier gilt: Bei Kosten, die der Chef nicht übernimmt, kann man das Finanzamt beteiligen.

Denn Gegenstände, die Sie benötigen, um Ihre beruflichen Aufgaben zu erledigen, gehören zu den Arbeitsmitteln. Über die Steuererklärung können Sie einen Teil der Ausgaben dafür zurückholen. Doch dabei sollten Regeln beachtet werden.

### Diese Arbeitsmittel können Sie absetzen:

- Büroausstattung: Regal, Schreibtisch, Bürostuhl, Papierkorb, Beleuchtung
- Hilfsmittel: Ordner, Schreibblöcke, Stifte, Notizzettel
- Werkzeug: Schraubenschlüssel, Hammer, Kantenschleifer
- Fachliteratur: Fachbücher und -zeitschriften, Wörterbücher, elektronische Fachmedien
- IT-Ausrüstung: Computer, Laptop, Drucker, Headset, USB-Steckdosen, Cloud-Abo
- Berufskleidung: Kochkittel, Blaumann, Labormantel, Sicherheitsschuhe
- Übrigens: Auch Porto und Liefergebühren beim Kauf von Arbeitsmitteln sind absetzbar >



### FAQ – Arbeitsmittel

*Lesen Sie hier die wichtigsten Fragen und Antworten zum Thema Arbeitsmittel.*

#### Wer kann Arbeitsmittel absetzen?

Arbeitsmittel können Arbeitnehmer, Selbstständige und Freiberufler in ihrer Steuererklärung angeben. Während Arbeitnehmer die Ausgaben als Werbungskosten absetzen, sind es bei Selbstständigen und Freiberuflern Betriebsausgaben, die den Gewinn mindern. Auch wer eine Fortbildung oder Zweitausbildung macht, kann dafür benötigte Arbeitsmittel als Werbungskosten absetzen.

## Schritt 1 Berufliche und private Nutzung für die Steuererklärung unterscheiden

Arbeitsmittel, die Sie ausschließlich für den Job nutzen, können Sie problemlos absetzen. Sobald aber auch die private Nutzung eine Rolle spielt, muss das Finanzamt erkennen, wie hoch der Anteil der beruflichen Nutzung ist. Denn nur dieser darf in der Steuererklärung angegeben werden.

### Überwiegend private Nutzung

Nutzen Sie ein Arbeitsmittel zu weniger als 10 Prozent beruflich, akzeptiert das Finanzamt die gesamten Kosten nicht. Sie gehören dann komplett zu den Kosten der privaten Lebensführung.

### Überwiegend berufliche Nutzung

Nutzen Sie das Arbeitsmittel aber fast ausschließlich beruflich – zu mindestens 90 Prozent – dürfen Sie aufrunden. Die Kosten können Sie dann vollständig als Werbungskosten in der Steuererklärung ansetzen.

### Gemischte Nutzung

In den übrigen Fällen müssen Sie den Nutzungsanteil objektiv beurteilen – zum Beispiel nach zeitlichen Anteilen. Ein Anteil von 50 Prozent der Kosten in der Steuererklärung wird von den Finanzämtern meist anerkannt, wenn die berufliche Nutzung glaubhaft ist. Ist die Aufteilung nicht möglich, geht Ihnen der Steuervorteil leider verloren. Als Beispiel dient hier oft der Internetzugang zu Hause. Private und berufliche Nutzung lässt sich oft kaum messen. Zum Glück gibt es gerade in diesem Fall aber auch Pauschalen.



**Experten-Tipp:** Bei vielen kleineren Ausgaben für Arbeitsmittel im Jahr müssen Sie nicht unbedingt alles einzeln auflisten. In diesem Fall können Sie die „Nicht-beanstandungsgrenze“ nutzen: Viele Finanzämter erkennen Arbeitsmittel bis zu 110 Euro ohne Nachweis an. Achtung: Einen Rechtsanspruch darauf haben Sie aber nicht, da es sich um keine echte Pauschale handelt.

## Schritt 2 Sofort absetzen oder abschreiben

Aufpassen bei teuren Anschaffungen! Liegt der Kaufpreis für das Arbeitsmittel unter 952 Euro (bzw. 800 Euro ohne Mehrwertsteuer), handelt es sich um ein sogenanntes geringfügiges Wirtschaftsgut (GWG). Das bedeutet, der gesamte Kaufpreis darf im Jahr des Kaufs vollständig abgesetzt werden.

Ist das Arbeitsmittel teurer als 952 Euro brutto (bzw. 800 Euro netto), muss der Kaufpreis auf mehrere Jahre in der Steuererklärung verteilt werden. Die Verteilung richtet sich nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer eines Arbeitsmittels. Wie lange diese für die jeweiligen Arbeitsmittel ist, legen die amtlichen AfA-Tabellen fest. Zum Beispiel müssen Büromöbel, die teurer als 952 Euro waren, über unglaubliche 13 Jahre abgeschrieben werden. In WISO Steuer können Sie die Nutzungsdauer einfach über das Menü auswählen.

### Laptop, Software, Drucker - grünes Licht für Sofortabschreibung

Wegen der Homeoffice-Pflicht, haben einige technisch sicherlich aufgerüstet - mit Monitor, Drucker oder auch Noise-Cancelling-Kopfhörern für die bessere Konzentration. Auch hier gilt: Sie müssen die Nutzung in beruflich und privat aufteilen. ➤

### Was sind überhaupt Arbeitsmittel?

Das sind alle Gegenstände, die Sie benötigen, um Ihre beruflichen Aufgaben zu erledigen. Sämtliche Kosten für den Kauf der Arbeitsmittel setzen Sie in Ihrer Steuererklärung als Werbungskosten ab. Aber: Luxusgegenstände, die nur der Dekoration des Zimmers dienen, zählen nicht zu den Arbeitsmitteln.

### Können Internetkosten als Arbeitsmittel abgesetzt werden?

Sie können pauschal 20 Prozent Ihrer Gesamtkosten absetzen, aber maximal 20 Euro pro Monat bzw. 240 Euro pro Jahr. Bei Ehepaaren gilt: Haben beide den Telefon-/Internetanschluss beruflich genutzt, dürfen auch beide die 20/20-Regel nutzen. Alternativ können Sie mit Einzelnachweis auch höhere Beträge in der Steuererklärung angeben.

### Kann ich Tageszeitungen als Arbeitsmittel absetzen?

Nein. Das Finanzamt erkennt Ausgaben für Tageszeitungen nicht an. Der Grund: Diese enthalten allgemeinbildende Informationen und zählen daher nicht als Fachzeitung.

### In welchem Jahr kann ich Arbeitsmittel absetzen?

Die Kosten für Arbeitsmittel setzen Sie in dem Jahr an, in dem diese bezahlt wurden. Das nennt man im Fachjargon auch Zufluss-Abfluss-Prinzip.

### Brauche ich Quittungen und Belege?

Mit der Steuererklärung sollen Sie keine Belege schicken. Als Nachweis sollten Sie diese aber unbedingt aufbewahren, für den Fall, dass das Finanzamt es genauer wissen will.

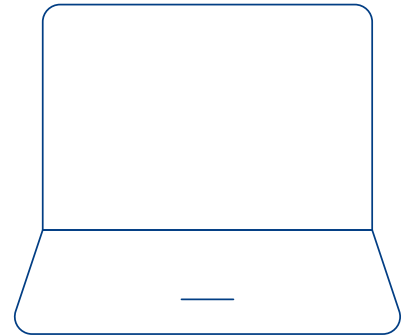
Doch für alle, die in Arbeitsmittel aus dem IT-Bereich investiert haben, gibt es vom Finanzamt eine gute Nachricht: Die Regelung für die Abschreibung spielt seit 2021 für Computer-Hardware und Software keine Rolle mehr. Egal wie teuer das Gerät war, Sie dürfen den Kaufpreis vollständig im Jahr des Kaufs absetzen. Das gilt übrigens für Arbeitnehmer, Gewerbetreibende und Freiberufler gleichermaßen.

Von dieser Regelung profitieren Sie auch unabhängig davon, in welchem Monat Sie das Gerät kaufen. Die Finanzverwaltung spricht zwar von einer 12-monatigen Dauer, doch Sie müssen den Preis nicht anteilig angeben, sondern setzen einfach den vollständigen Kaufpreis an.

### Beispiel:

Stefan arbeitet teilweise aus dem Homeoffice. Dafür hat ihm sein Arbeitgeber einen Laptop zur Verfügung gestellt. Zusätzlich hat sich Stefan im Juli 2022 einen großen Monitor zugelegt, für einen Kaufpreis von 1.199 Euro. Da er für den Laptop nichts gezahlt hat, kann er diesen auch nicht in der Steuererklärung angeben. Den selbstbezahlten Monitor setzt er aber als Werbungskosten an, und zwar vollständig im Jahr des Kaufs.

Dennoch bleibt die Wahl Ihnen überlassen: Zuvor mussten Computer & Co. noch über eine Nutzungsdauer von 3 Jahren abgeschrieben werden. Wenn Sie möchten, können Sie diese Option auch jetzt nutzen. In WISO Steuer wählen Sie das einfach mit einem Klick auf "Ja" oder "Nein" aus.



## WAS IST MIT VOR 2021 GEKAUFTEN IT-ARBEITSMITTELN?

Haben Sie noch vor der Regelung einen teureren Computer gekauft und diesen im Vorjahr nur zum Teil abgeschrieben? Dann heißt es für Sie: Der Restbetrag kann ab dem Steuerjahr 2021 voll angegeben werden.

## ARBEITSMITTEL AUS 2. HAND

Sie haben einen Schreibtisch auf dem Flohmarkt ergattert und wollen ihn für den Job nutzen? Nur: Wie sieht das mit der Steuer aus? Können Sie den Schreibtisch auch absetzen – obwohl er gebraucht ist?

Die gute Nachricht ist: Sie dürfen. Denn es wird für den steuerlichen Abzug nicht vorausgesetzt, dass der Gegenstand neu ist. Entscheidend ist, dass das Arbeitsmittel hauptsächlich beruflich genutzt wird. Einen Beleg über den Kauf müssen Sie für die Steuererklärung nicht mitschicken, aber auf Nachfrage vorlegen können. Dazu reicht für Nachfragen seitens des Finanzamtes zum Beispiel ein Ausdruck der Anzeige und der Buchungsbeleg über die geleistete Zahlung per Überweisung oder PayPal. <



**Wissenswert:** Von der Regelung ausgenommen bleiben Smartphones. Die bisherige Nutzungsdauer von 5 Jahren gilt auch weiterhin, wenn der Kaufpreis über 952 Euro brutto liegt. Die komplette Aufzählung der Geräte finden Sie im Schreiben des BMF vom 22.02.2022: [zum BMF-Schreiben](#).

## Mehr wissen, besser entscheiden!

verbraucherblick ist das **digitale Magazin** für alle, die mehr wissen wollen. Lesen Sie monatlich detaillierte und unabhängige Berichte über relevante Verbrauchertemen.

Jetzt Vorteilsangebot abonnieren: [verbraucherblick.de](https://www.verbraucherblick.de)



Als Buhl-Vertragskunde zahlen Sie **nur 12 Euro** im Jahresabo



# HELFEN IN DER NOT: STEUER UND SPENDEN

**Alle Steuerzahler:** Wer Gutes tut, wird auch vom Finanzamt belohnt. Denn Spenden senken als Sonderausgaben die Steuerlast. Vor allem in Notlagen wie Hochwasser oder dem Krieg in der Ukraine steigt die Spendenbereitschaft. Für diese Krisenzeiten lockert auch die Finanzverwaltung die Anforderungen und gewährt steuerliche Erleichterungen.

## LASSEN SICH ALLE SPENDEN STEUERLICH ABSETZEN?

Damit die Spende steuerlich berücksichtigt werden kann, müssen einige Voraussetzungen erfüllt sein. So muss Ihre Gabe in Form von Geld oder Gegenständen zunächst freiwillig sein, das heißt ohne Gegenleistung. Die Spende muss an eine Organisation mit Sitz in Deutschland gehen – in welchem Land die Hilfe dann eingesetzt wird, spielt keine Rolle.

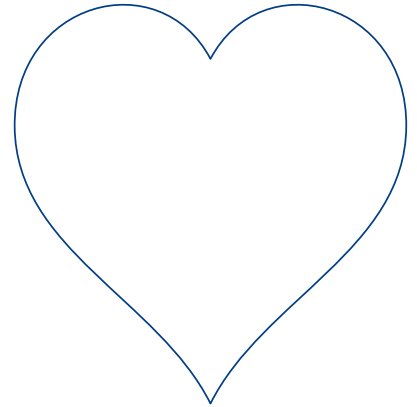
Auch der Zweck, den der Empfänger der Spende verfolgt, ist für die Steuer entscheidend: So müssen mit den Geldern gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Aufgaben finanziert werden. Diese Voraussetzung erfüllen zum Beispiel Kirchen, Hilfsorganisationen, Schulen, gemeinnützige Vereine und Stiftungen, staatliche Museen oder auch politische Parteien und Wählervereinigungen. Nur wenn sie als gemeinnützig vom Finanzamt anerkannt sind, dürfen diese Organisationen Spendenquittungen ausstellen. >

## Kurz & knapp

- Die freiwillige Spende muss an eine gemeinnützige Organisation gehen und nachweisbar sein
- Insgesamt lassen sich pro Jahr 20 Prozent vom Einkommen als Spende absetzen
- Finanzverwaltung beschließt steuerliche Erleichterungen für Spenden in die Ukraine

### DIESE SPENDEN KÖNNEN SIE ABSETZEN:

- **Geldspenden:** Entweder bar geleistet oder als Überweisung.
- **Sachspenden:** Dazu gehören beispielsweise Kleidung, Spielzeug oder Medikamente. Hier muss die Zuwendungsbestätigung den Warenwert der Spende enthalten. Bei neuen Gegenständen ist der Wert der Kaufpreis und steht auf der Rechnung. Bei gebrauchten Gegenständen müssen Sie den Wert schätzen.
- **Aufwandsspenden:** Das sind etwa Ausgaben für Fahrten mit dem eigenen Fahrzeug, wenn Sie ehrenamtlich bei einer Organisation helfen. Verzichten Sie freiwillig auf eine Erstattung für Ihre Aufwendungen und erhalten eine Spendenbescheinigung, können Sie diese in der Steuererklärung eintragen. Wichtig: Der Anspruch auf Vergütung oder Aufwendungsersatz muss durch einen Vertrag oder Satzung festgelegt sein.
- **Zeitspenden:** Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn Sie ehrenamtlich als Fußballtrainer tätig sind. Auch hier wird eine Vergütung für den zeitlichen Aufwand schriftlich vereinbart, auf die Sie verzichten können. Stattdessen erhalten Sie eine Spendenbescheinigung und setzen den Betrag von der Steuer ab.
- **Mitgliedsbeiträge:** Dazu zählen auch Aufnahmegebühren und Mitgliedsumlagen. Beiträge an Sport-, Faschings- oder Schützenvereine akzeptiert das Finanzamt jedoch nicht, da diese als Freizeitgestaltung angesehen werden. Eine zusätzliche Spende dürfen Sie allerdings in der Steuererklärung ansetzen.



### SPENDE IN DER STEUERERKLÄRUNG: 20 PROZENT DER EINKÜNFTE SIND ABSETZBAR

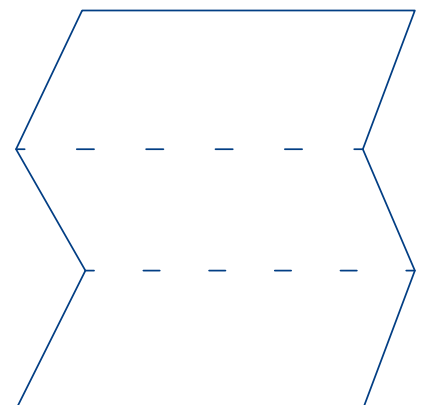
Spenden lassen sich bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrags Ihrer Einkünfte als Sonderausgaben abziehen. Mit Gesamteinkünfte sind Arbeitslohn in einem Jahr oder andere Einnahmen abzüglich der Werbungskosten gemeint. Je höher Ihr Einkommen ist, desto mehr sparen Sie mit Ihren Spenden.

Liegen Sie mit Ihren Spenden über den 20 Prozent, geht Ihnen das Geld aber nicht verloren. Denn Sie können den Restbetrag einfach ins nächste Jahr mitnehmen, das heißt in den folgenden Jahren von der Steuer absetzen.

### SPENDE IN DER STEUERERKLÄRUNG: NACHWEIS AUFBEWAHREN

Eine wichtige Voraussetzung ist, dass Sie Ihre Spende nachweisen können. Spendenquittungen müssen Sie zwar nicht mit der Steuererklärung einreichen, aber unbedingt für Nachfragen vom Finanzamt aufbewahren. Außerdem unterscheidet das Finanzamt hier auch nach der Spendensumme:

- Einzelspenden bis 300 Euro: Hier reicht als Nachweis der Zahlungsbeleg, der Kontoauszug oder ein PayPal-Nachweis. Bis 2020 lag die Grenze noch bei 200 Euro je Spende.
- Einzelspenden über 300 Euro: Hierfür fragt das Finanzamt nach der sogenannten Zuwendungsbestätigung, die Sie in der Regel von Ihrem Spendenempfänger per Post oder als E-Mail erhalten. ➤





## SPENDEN IN KATASTROPHENFÄLLEN: STEUERLICHE HÜRDEN FÜR UKRAINE-SPENDEN FALLEN

In Katastrophenfällen gewährt die Finanzverwaltung für Spenden einige steuerliche Erleichterungen und lässt weniger strenge Anforderungen gelten. So auch aktuell für Spenden für im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg. Der Krieg forderte bereits viele Opfer und zahlreiche Menschen sind auf der Flucht. In Europa zeigt sich eine große Hilfsbereitschaft – sowohl Privatpersonen als auch Unternehmen unterstützen die Geschädigten mit verschiedenen Spenden. Viele stellen aber auch Unterkünfte bereit.

Die Finanzverwaltung hat hierzu steuerliche Maßnahmen festgelegt, die vom 24.02.2022 bis 31.12.2022 gewährt werden. Einige steuerliche Erleichterungen im Überblick:

**Nachweis bei Geldspenden:** Für Spenden genügt der vereinfachte Spendennachweis – unabhängig von der Höhe der Spende. Das ist zum Beispiel ein Bareinzahlungsbeleg, ein Kontoauszug oder ein PC-Ausdruck beim Online-Banking.

**Arbeitslohnspenden:** Verzichten Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns zugunsten einer Unterstützung der vom Krieg Geschädigten, muss auf diese Lohnanteile keine Lohnsteuer gezahlt werden. Dazu muss der Arbeitgeber die Spende dokumentieren und im Lohnkonto aufnehmen. Wichtig: Die steuerfrei belassenen Lohnanteile dürfen steuerlich nicht als Spende in der Steuererklärung angegeben werden, weil sie sonst doppelt steuerfrei gestellt werden würden.

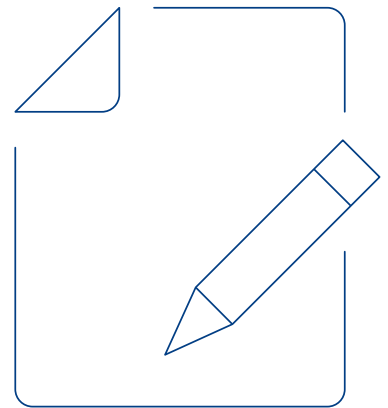
**Umsatzsteuer:** Stellen Unternehmen unentgeltlich Gegenstände und Personal an Einrichtungen, die sich für die Unterstützung der Geschädigten einsetzen, werden nicht als unentgeltliche Wertabgabe mit der Umsatzsteuer belastet. Überlassen private Unternehmen unentgeltlich Unterkünfte an Flüchtlinge, die eigentlich für umsatzsteuerpflichtige Verwendung vorgesehen waren, wird auch hierauf keine Umsatzsteuer erhoben.

### GUT ZU WISSEN

Viele engagieren sich nebenberuflich und helfen bei der Betreuung und Integration von Geflüchteten aus der Ukraine. Steuerlich bleibt die Vergütung bei dieser Nebentätigkeit in Höhe des sogenannten Übungsleiterfreibetrags von 3.000 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei. Wichtig ist, dass es sich um eine gemeinnützige Organisation handelt und die Tätigkeit zeitlich nicht mehr als einen Drittel Ihrer Vollzeittätigkeit ausmacht.

### PRIVATE UNTERBRINGUNG VON FLÜCHTLINGEN

Wer ukrainische Flüchtlinge in der privaten Wohnung unterbringt, nimmt auch finanziell eine Belastung auf. In einigen Gemeinden Deutschlands erhalten Gastgeber eine pauschale Entschädigungszahlung, so etwa in Thüringen. Hierzu hat sich auch das thüringische Finanzministerium geäußert: Menschen, die in Thüringen Geflüchtete aus der Ukraine privat aufnehmen und dafür eine Aufwandsentschädigung erhalten, sollen diese Zahlungen nicht als Einkünfte versteuern müssen. Darauf hätten sich Bund und Länder am Mittwoch verständigt. Voraussetzung ist, dass die Pauschale nach einer von der zuständigen Behörde vorgenommenen Kalkulation die durchschnittlichen Unterbringungskosten nicht übersteigt. Der Beschluss gilt zunächst nur für das Jahr 2022. <



Weitere Maßnahmen können Sie im BMF-Schreiben vom 17.03.2022 nachlesen: [zum BMF-Schreiben](#)



# AUFFÜLLEN DER RENTE BEI SCHEIDUNG

**Familien.** Bei einer Scheidung wird in der Regel ein sogenannter **Versorgungsausgleich** vorgenommen. Auch **Rentenansprüche** zählen dazu. **Aber es gibt die Möglichkeit, den abgetretenen Anspruch auf Rente wieder aufzufüllen. Doch können diese Extra-Zahlungen Steuervorteile bringen?**

## GLEICHE RENTENANSPRÜCHE FÜR EhePARTNER

Rentenansprüche werden durch die regelmäßigen Zahlungen in die Rentenkasse der Deutschen Rentenversicherung erworben. Für einige Berufe gibt es stattdessen sogenannte Versorgungswerke, beispielsweise für Anwälte. Bei einer Scheidung erhalten die Ehepartner jeweils einen Teil davon.

Rentenansprüche, die Partner während einer Ehe erworben haben, werden als gemeinsame Lebensleistung betrachtet. Sie gehören daher beiden zu gleichen Teilen. Lassen sich Ehepaare scheiden, werden beim Versorgungsausgleich alle Ansprüche auf Versorgung und Rente ausgeglichen. Über die genaue Höhe entscheidet das Familiengericht als Teil des Scheidungsverfahrens. Das Ziel ist, dass beide Partner mit gleich vielen Rentenansprüchen die Ehe beenden.

## WAS SIND ZAHLUNGEN ZUR WIEDERAUFFÜLLUNG?

Werden Rentenanwartschaften durch den Versorgungsausgleich gekürzt, können diese mit zusätzlichen Zahlungen wieder aufgefüllt werden. So kann bei der Rentenversicherung oder dem Versorgungswerk die Kürzung der späteren Rente vermieden werden. Aber was ist mit diesen Extra-Zahlungen bei der Steuer? Grundsätzlich bringen sie auch in der Steuererklärung einen Vorteil. Allerdings stellt sich immer die Frage, in welcher Höhe sich diese Zahlungen auswirken. >

## Kurz & knapp

- Der Versorgungsausgleich soll die Rentenansprüche der Ehepartner bei einer Scheidung fair verteilen
- Gekürzte Rentenanwartschaften können mit zusätzlichen Zahlungen aufgefüllt werden
- In der Steuererklärung können die Zahlungen nur als Sonderausgaben abgezogen werden

## SONDERAUSGABEN ODER WERBUNGSKOSTEN?

Zur Auswahl stand die Einstufung als Werbungskosten, alternativ der sogenannte Sonderausgabenabzug mit einer Höchstgrenze.

Natürlich ist ein Abzug der Zahlungen als Werbungskosten günstiger, denn damit lassen sich am meisten Steuern sparen. Und da die zukünftige Rente auch als steuerpflichtige Einnahme gilt, klingt es sogar logisch, die Zahlungen als Werbungskosten für die zukünftigen Einnahmen anzusetzen.

Ein Sonderausgabenabzug hat gegenüber den Werbungskosten einen enormen Nachteil: Während bei den Werbungskosten der gesamte Betrag im Jahr der Zahlung berücksichtigt wird, gilt bei den Sonderausgaben ein bestimmter Höchstbetrag. Für Beiträge zur Altersvorsorge können im Jahr 2022 insgesamt pro Person abgezogen werden:

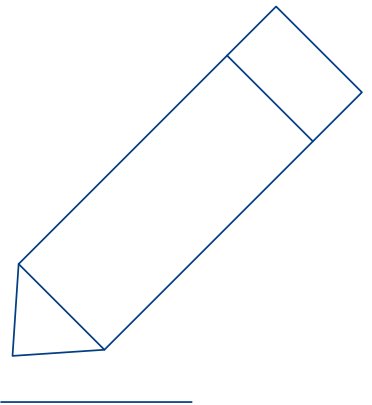
- 25.639 Euro bei Singles
- 51.278 Euro bei Verheirateten

Davon wirken sich aber auch nur 94 Prozent bei der Steuer aus, also höchstens 24.101 Euro. Und es kommt noch dazu, dass diese Beträge im laufenden Steuerjahr schon meistens durch die normalen Beiträge zur Rente zum Teil ausgeschöpft sind.

## DIE ENTSCHEIDUNG DES BFH

Genauso einen Fall hatte der BFH zu entscheiden. Ein angestellter Rechtsanwalt hatte wegen der Scheidung Ansprüche aus seiner Rente an die Ex-Ehefrau abgegeben. Durch guten Verdienst war es ihm möglich, die Rentenanwartschaft beim Versorgungswerk wieder aufzufüllen - mit 75.000 Euro.

Diese Kosten wollte er nun als vorweggenommene Werbungskosten geltend machen. Das Finanzamt wollte diese Ausgaben aber nur im Rahmen eines Sonderausgabenabzugs zulassen. Die Folge: statt mit 75.000 Euro hätten sich die Zahlungen bei dem Anwalt nur mit 5.000 Euro steuermindernd ausgewirkt. Leider entschied der BFH im Sinne des Finanzamts. Der Anwalt darf die Zahlungen nur als Sonderausgaben abziehen, da es sich um Beiträge für Rentenanwartschaften handelt. Dass es pro Jahr dann eine maximale Höhe gibt, mit der man Steuern sparen kann, darf der Gesetzgeber so handhaben (Urteil vom 19.08.2021, X R 4/19). <



# Webinar mit einem Steuerexperten

Mehr erfahren





## EINSPRUCHS-

## EMPFEHLUNG

**Arbeitnehmer.** Im Steuer-Blick berichten wir Ihnen regelmäßig über anhängige Steuerstreite. Thema dieses Monats ist „Höhe des Schonvermögens beim Empfänger“.

- **Betroffene:** Umschüler ohne formalisierte Berufsausbildung
- **Einspruchsgrund:** Berücksichtigung von Werbungskosten
- **Anhängiges Verfahren:** Bundesfinanzhof, VI R 22/21

### EINE AUSBILDUNG – UNTERSCHIEDLICHE STEUERVORTEILE

Für Ausgaben rund um die eigene Berufsausbildung gibt es einen Steuervorteil. Die Höhe ist davon abhängig, wie diese Kosten steuerlich berücksichtigt werden. Ausschlaggebend ist dabei, ob man vor der Umschulung bereits eine Ausbildung absolviert hat oder nicht.

Kosten für die Ausbildung sind bei der Steuererklärung als Sonderausgaben absetzbar. Maximal bis zu 6.000 Euro sind möglich. Höhere Kosten verfallen nach den Steuergesetzen.

Eine Ausnahme von dieser Regel gibt es nur, wenn die Erstausbildung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses stattfindet. Dann greift der von der Höhe her unbegrenzte Werbungskosten-Abzug.

Für Zweitausbildung oder Umschulung gilt: Der Abzug als Werbungskosten ist erst möglich, wenn eine erste Ausbildung mit Prüfung absolviert wurde. Sogar die Dauer ist gesetzlich festgelegt: Mindestens 12 Monate muss die erste Ausbildung laufen. ➤

### Kurz & knapp

- Liegt bei Umschulung bereits eine Erstausbildung vor, sind die Ausgaben als Werbungskosten voll abzugsfähig
- Ohne Erstausbildung sind die Umschulungskosten nur in begrenzter Höhe als Sonderausgaben absetzbar
- Selbst erlernte berufliche Fähigkeiten eines Autodidakten sind bisher keine Erstausbildung



## WANN WIRD EINE ERSTAUSBILDUNG ANERKANNT?

Die Frage ist nun: Wann wird eine Erstausbildung steuerlich anerkannt? Muss es sich hierbei um eine standardisierte Ausbildung handeln? Oder zählen bereits langjährige, selbsterlernte Fähigkeiten als steuerlich relevante Erstausbildung? Was, wenn es in dem Beruf gar keine Prüfung gibt?

Diese Frage hat momentan der Bundesfinanzhof zu prüfen. Im Streitfall war ein Mann mehrere Jahre in der Veranstaltungsbranche tätig. Einen anerkannten Abschluss als Veranstaltungskaufmann konnte er jedoch nicht vorweisen. Diesen Abschluss gab es nämlich zur damaligen Zeit noch nicht.

Der Mann entschloss sich nach einiger Zeit der Berufstätigkeit zu einer Ausbildung als Verkehrspilot. Die dadurch entstandenen hohen Ausgaben wollte er in unbegrenzter Höhe als Werbungskosten von der Steuer absetzen. Das Finanzamt jedoch akzeptierte die selbst erlernten Fähigkeiten nicht als offizielle Erstausbildung – und strich den Abzug der Ausgaben als Werbungskosten. Nur 6.000 Euro Sonderausgaben wollte das Finanzamt anerkennen. Der Mann legte nach erfolglosem Einspruch Klage vor dem Niedersächsischen Finanzgericht ein. Doch die dortigen Richter gaben den Finanzbeamten recht: Autodidakten können mangels vorheriger Berufsausbildung die Ausbildungskosten nicht in voller Höhe bei der Steuer berücksichtigen.

Doch gilt dies auch, wenn es zur Zeit der Ausbildung einen entsprechenden Abschluss noch gar nicht gab? Müssen nicht auch Autodidakten Ausgaben als Werbungskosten voll abziehen können? Der Rechtsstreit geht in die nächste Runde – der Bundesfinanzhof hat nun das letzte Wort. <



### Wie legt man Einspruch ein?

Einspruch gegen den Steuerbescheid können Sie immer einlegen, sobald Sie den Steuerbescheid erhalten haben. Dafür haben Sie genau 1 Monat Zeit. Der Einspruch muss schriftlich oder elektronisch erfolgen – telefonisch geht das leider nicht. Übrigens: Das Einspruchsverfahren ist für Sie kostenlos.



### Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?

Dann beantragen Sie unter Verweis auf das Gerichtsverfahren die eigene Verfahrensruhe.

[HIER GELANGEN SIE ZUM MUSTEREINSPRUCH](#)

## SteuerMagazin: 365 Seiten Steuerwissen

Das Wissen der Steuer-  
Fachredaktion für alle Abo Kunden  
gratis

[Mehr erfahren](#)





# GRUNDSTEUERERLASS BEI MIETAUSFALL

**Immobilienbesitzer:** Ob Corona-Pandemie oder Mietnomaden: Ausgefallene Mietzahlungen bringen Immobilienbesitzer meist in finanzielle Schwierigkeiten. In bestimmten Fällen können Vermieter mit dem Grundsteuererlass den Mietausfall abfedern. Doch die Voraussetzungen sind streng.

## GRUNDSTEUERERLASS VON 25 ODER 50 PROZENT MÖGLICH

Vermieter, die hohe Mietausfälle haben, können einen teilweisen Erlass der Grundsteuer beantragen. Liegen die Mieterträge um mehr als 50 Prozent gemessen an der üblichen Jahreskaltmiete – dem sogenannten Rohertrag - zurück, werden 25 Prozent der Grundsteuer erlassen. Ist gar keine Miete eingegangen, sind 50 Prozent Grundsteuererlass möglich. Steht die Immobilie also leer und bringt gar keinen Ertrag, muss der Eigentümer trotzdem noch 50 Prozent der Grundsteuer bezahlen.

Ein vollständiger Erlass ist nur möglich, wenn der Erhalt des Gebäudes in öffentlichem Interesse liegt. Das kann zum Beispiel aus Gründen des Denkmal- oder Naturschutzes der Fall sein. >

### Kurz & knapp

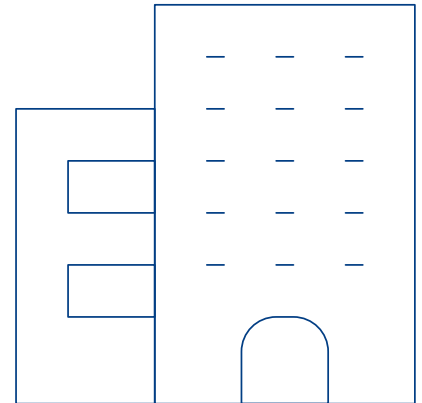
- Gemeinden können die Grundsteuer zu 25 Prozent oder 50 Prozent erlassen
- Der Mietausfall darf vom Eigentümer nicht selbst verschuldet sein
- Ernsthafte Bemühung um Vermietung muss nachgewiesen werden können

## VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN GRUNDSTEUERERLASS

Damit der Antrag auf den Erlass ein Erfolg wird, muss eine Voraussetzung erfüllt sein: Den Ausfall der Mietzahlungen dürfen Vermieter nicht selbst verschuldet haben. Solche unverschuldeten Ursachen können zum Beispiel sein:

- Leerstand
- allgemeiner Mietpreisverfall
- Mietausfälle durch Mietnomaden
- Mietausfälle im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie
- Naturkatastrophen wie Blitzschlag, Sturm, Brand oder Hochwasser

Ist aber der Eigentümer selbst für den Mietausfall verantwortlich, entfällt der Anspruch auf den Erlass der Grundsteuer. Dies hat das Verwaltungsgericht Koblenz aktuell bestätigt.



## DER FALL: BAURECHTLICHE GENEHMIGUNGSLAGE VERHINDERT EINE VERMIETUNG DES GEBÄUDES

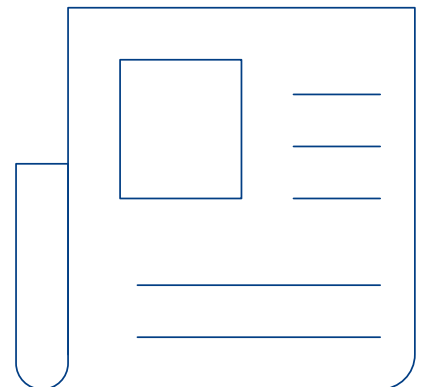
Geklagt hatte eine Eigentümerin einer Immobilie, die sich in einem Gewerbegebiet befindet. Baurechtlich dürfen die Einheiten des Gebäudes nur gewerblich als Bürogebäude genutzt werden - mit Ausnahme der Hausmeisterwohnung. Da sich die Räume aber aufgrund der Konzeption nicht als Büros eignen, konnten sich keine Mieter finden. Die Eigentümerin beantragte einen Grundsteuererlass, da von 8 Einheiten nur eine vermietet worden sei. Die Gemeinde lehnte den Antrag ab und führte aus, die Klägerin habe sich nicht nachhaltig um die Vermietung des Objekts bemüht.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg. Begründung der Richter: Das Gebäude ist als reines Wohnhaus konzipiert, darf aber – bis auf die Hausmeisterwohnung – aufgrund der baurechtlichen Vorschriften nur als Bürogebäude genutzt werden. Das sei der Klägerin bei Erwerb des Gebäudes, das bereits seit 20 Jahren im Eigentum ihrer Familie gestanden habe, bekannt gewesen. Dennoch hatte sie keine Maßnahmen veranlasst, um das Gebäude so umzubauen, dass eine zulässige Nutzung möglich wird. Deshalb ist die Klägerin selbst schuld, dass sie keine Mieter gefunden hat (Urteil vom 16.11. 2021, 5 K 256/21.KO).

## BEMÜHUNGEN UM VERMIETUNG NACHWEISEN

Es wird vorausgesetzt, dass Vermieter sich ernsthaft um eine Vermietung bemüht haben. Um dies nachzuweisen, sollten Sie zum Beispiel folgende Belege vorlegen können:

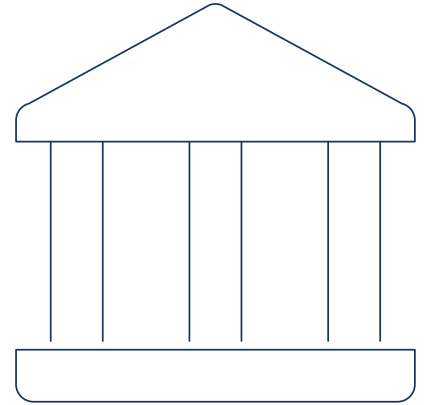
- Kopien von Anzeigen in Tageszeitungen und im Internet
- Rechnungen für die Annoncen
- Maklerverträge
- Belege über Renovierungskosten >



## GRUNDSTEUERERLASS BEANTRAGEN

Den Antrag auf Erlass der Grundsteuer stellen Sie bei der Behörde, die den Grundsteuerbescheid ausstellt. Meist ist das die Gemeinde, in den Stadtstaaten Berlin, Bremen (aber nicht Bremerhaven) und Hamburg ist es das Finanzamt.

Den Antrag auf den Grundsteuererlass für das laufende Jahr können Sie bis zum 31.03.2023 stellen. Sie können zunächst auch nur einen formlosen Antrag einreichen, Begründung und Nachweise können Sie anschließend nachreichen. Bis dahin können Sie die Ursache der Mietausfälle dokumentieren und auch, welche Maßnahmen Sie als Vermieter ergriffen haben, um diese zu verhindern. <



### Gratis-Newsletter zur Grundsteuer-Reform

Ab 2025 wird die Grundsteuer neu berechnet. Das bedeutet: Im Jahr 2022 ist die Grundsteuer-Erklärung für alle Eigentümer Pflicht! Mit WISO Grundsteuer können Sie ganz bequem die Grundsteuer-Erklärung abgeben. Ab Ende Mai 2022 steht die Grundsteuer-App für Sie auf [wiso-grundsteuer.de](https://www.wiso-grundsteuer.de) bereit. Jetzt vorbestellen!

Alle Infos zu WISO Grundsteuer senden wir Ihnen per E-Mail – melden Sie sich einfach für den kostenlosen Newsletter an!

[Zum Newsletter](#)

## Bankkonto verbinden

Wichtige Ausgaben mit wenigen Klicks direkt in der Steuererklärung. Ganz ohne Abtippen.



[mehr zu finanzblick](#)







# KINDERGARTENZUSCHUSS: DIE SPIELREGELN

**Familien.** Kosten für die Kinderbetreuung bringen als sogenannte Sonderausgaben einen Vorteil in der Steuererklärung. Pro Kind kann man bis zu 6.000 Euro im Jahr ansetzen. Zwei Drittel davon, also maximal 4.000 Euro, werden dann berücksichtigt. Auch der Arbeitgeber darf steuerfrei mit Zuschüssen unterstützen! Doch dürfen Eltern eigentlich beides bekommen, Sonderausgaben und Arbeitgeberschuss?

## WELCHE VORAUSSETZUNGEN GIBT ES?

Die Steuergesetze regeln den Abzug der Betreuungskosten recht eindeutig: Bekommen Eltern für ihr Kind das monatliche Kindergeld, können sie auch die Gebühren für Krippe, Kindergarten oder private Betreuung angeben. Schluss ist mit der steuerlichen Förderung erst, wenn das Kind seinen 14. Geburtstag feiert. Also greift die Regelung auch noch für beispielsweise eine Kernzeitbetreuung in der Schule.

Unterstützt wird aber nur die reine Betreuung. Fußballverein, Musikschule oder Nachhilfe gehören nicht dazu. Wird im Kindergarten oder der Grundschule Verpflegung angeboten, muss diese rausgerechnet werden.

## WAS GILT BEIM ARBEITGEBERZUSCHUSS?

Für die Kinder seiner Angestellten darf der Chef einen Zuschuss für die Unterbringung und Betreuung zahlen. Den Betrag erhalten Angestellte dann steuerfrei ausgezahlt.

Aber es gibt 2 wichtige Dinge zu beachten:

1. Der Zuschuss muss unbedingt zusätzlich zum normalen Gehalt gezahlt werden. Eine Umwandlung von Arbeitslohn zählt nicht dazu. ➤

## Kurz & knapp

- Kosten rund um Kinderbetreuung können Eltern steuerlich absetzen
- Einen Zuschuss zur Kita vom Chef gibt es steuerfrei
- Steuerbonus in der Steuerklärung und Arbeitgeberschuss können nicht kombiniert werden

2. Den steuerfreien Bonus gibt es nur für Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind. Dabei ist das Alter entscheidend: Grundsätzlich ist mit dem 6. Geburtstag Schluss, außer die Einschulung findet später statt.

Der steuerfreie Zuschuss kann also eigentlich nur gezahlt werden bei Kindergärten, Tagesstätten, Tagesmüttern, Krippen und Ganztagspflegestellen. Eine Betreuung zu Hause wird nicht gefördert.

### SONDERAUSGABEN UND ZUSCHUSS VOM CHEF: DOPPELT PROFITIEREN?

Der Gedanke ist gut – steuerfreie Zuschüsse vom Chef und dann noch zusätzlich bei den Sonderausgaben sparen. Doch leider können Eltern nicht beides gleichzeitig in Anspruch nehmen. Der Bonus vom Arbeitgeber muss von den Kosten abgezogen werden. Nur wenn dann noch ein Eigenanteil bei den Kosten bleibt, gehört der Betrag in die Steuererklärung.



**Achtung:** Zahlt der Arbeitgeber einen Zuschuss per Gehaltsumwandlung, ist der Betrag nicht steuerfrei. Wenn der Chef mehr zahlt als die Kita eigentlich kostet, handelt es sich um steuerpflichtigen Arbeitslohn.

### DER AKTUELLE FALL

So wurde es auch aktuell erneut vom Bundesfinanzhof entschieden: Ein Kind besuchte im Jahr 2018 den Kindergarten. Die Eltern zahlten dafür Beiträge in Höhe von 4.265 Euro. Der Arbeitgeber war spendabel, denn in gleicher Höhe erhielt der Vater einen steuerfreien Zuschuss.

In der Steuererklärung machten die Eltern aber die Kindergartenbeiträge als Sonderausgaben geltend. Das Finanzamt lehnte die Berücksichtigung aber ab. Nachdem die Eltern gegen diese Entscheidung klagten, entschied das höchste deutsche Steuergericht:

Gibt es eine steuerfreie Leistung vom Arbeitgeber, stellt diese Zahlung wirtschaftlich betrachtet eine Erstattung der Kinderbetreuungskosten dar. Die Kosten können nur dann als Sonderausgaben zusätzlich abgesetzt werden, wenn der Steuerpflichtige tatsächlich wirtschaftlich belastet ist.

Das heißt also: Zuschüsse vom Chef müssen immer vom Sonderausgabenabzug abgezogen werden. Zahlt der Arbeitgeber sogar alles, gibt es keinen zusätzlichen Steuerbonus (Urteil vom 01.09.2021, III R 54/20). <

#### IMPRESSUM

SteuerBlick | 2022  
www.steuernsparen.de

**Herausgeber:**  
Buhl Tax Service GmbH  
Am Siebertsweiher 3/5  
57290 Neunkirchen  
redaktion@buhl.de  
Geschäftsführer:  
Peter Glowick, Peter Schmitz  
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

**Vertrieb:**  
Buhl Data Service GmbH  
Am Siebertsweiher 3/5  
57290 Neunkirchen

**Redaktion**  
Olesja Hess, Melanie Holz,  
Anna Maringer, Alexander Müller

**Redaktionsschluss**  
28.04.2022

**Erscheinungsweise**  
12-mal jährlich

**Abo-Service**  
Telefon: 0 27 35/90 96 99  
Telefax: 0 27 35/90 96 500

**Bildnachweis**  
shutterstock.com, fotolia.com

**Grafische Konzeption:**  
JANUS DIE WERBEMANUFAKTUR  
Scheerer & Rohrmann GmbH  
www.janus-wa.de

**Bezugsbedingungen**  
Jahresabonnement € 30 (inkl. MwSt.)  
Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument.

Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück.

Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

**Hinweise**  
Alle Beiträge sind nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden.

Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen.

Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in Steuer-Blick oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.